

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition  
Hohenstrasse 33.  
Sprechstunden der Redaktion:  
Montags 10—12 Uhr,  
Nachmittags 5—6 Uhr.  
Für die Meldungen des Reichstages sowie  
der Reichsverordneten ist kein  
Sprechstundentag festgesetzt.

Meldungen der für die nächstliegende  
Ausgabe bestimmten Interesse zu  
Meldungen bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Feiertagen bis 5½ Uhr.

In den Filialen für Zeit-Annahme:  
Otto Stiebel, Universitätsstraße 21;  
Konsul 234, Untermarktstraße 18, S.  
aus 5½ Uhr

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 287.

Sonntag den 14. October 1883.

77. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten  
Mittwoch, am 17. October 1883, Abends 6½ Uhr,  
im Saale der I. Bürgerschule.

- I. Wahl eines unbedeckten Stadtrathes.  
II. Bericht des Holzcommissariats über: a. Nachforderung wegen Neupflasterung der Painsstraße; b. Nachforderung wegen Instandhaltung der Schwedenstraße.  
III. Bericht des Bau-, Holzcommissariats und Finanzausschusses über: a. Verlängerung der Gebäudefrist für den an der Ecke der Blumen- und Wolfstraße gelegenen Billenplatz Nr. 30; b. Verlängerung der Gebäudefrist für den Gauplatz Nr. 7 an der Gauß- und Wolfstraße.  
IV. Bericht des Stiftungs-, Finanz- und Bauausschusses über den Aufbau des Armenhauses und Verwendung von Nachförderungen.

## Bekanntmachung.

Die reibende neuauaufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche im Amt eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich bestellt sind, wird vom 15. bis mit 24. October bis 10. Uhr, mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittag 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Rathaus, Abteilung II des Polizeiamtes, Reichsstraße 53/54, 1. Etage, zu jederzeit öffentlich auszusehen.

Dienjenigen, welche nach den unten abgedruckten Verleihungen vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenmans bestellt zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Geschworenschaft bei uns eingerichtet oder bei dem mit der Ausübung der Frist beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obenfalls kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Deutschenwohner wegen Übergabeung seiner Person, daten er zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung älterer oder wegen erfolgter Erklärung unjährige Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 11. October 1883.

## Bekanntmachung.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

## Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe darf nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Verbüßung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;

2) Personen, gegen welche das Haftverbot droht, ist, daß die Verherrlichung der bürgerlichen Ehre und die Fähigkeit zur Befleidung der öffentlichen Räume nicht zu dem mit der Ausübung der Frist beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

3) Personen, welche nach dem unter der einen oder anderen Art beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

4) Personen, welche die Verbüßung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;

5) Personen, welche die Verbüßung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung und öffentlichen Räume empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urteile geschahen haben;

6) Personen, welche wegen geringer oder körperlicher Schäden zu dem Amt nicht geeignet sind;

7) Dienstboten;

8. §. 33. Da dem Amt eines Schöffen fallen jener nicht beauftragt werden:

1) Minister;

2) Mitglieder des Senats der freien Hansestädte;

3) Reichsbeamte, welche jedoch einzeln in den Reichstag berufen werden können;

4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Reichsverfassung einschließlich in den Reichsfürsten berufen werden können;

5) richtliche Beamte und Beamte des Staatsministeriums;

6) ordentliche und politische Reichsbeamte;

7) Kriegsbeamte;

8) Beamte, welche über der sechsten Klasse angehörende Militärpersonen.

Die Landesregierung kann unter den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbemühungen beauftragen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 34. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe darf nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 35. Die Urteile für die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Justizinstanz.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.

Die Rechtsprechung der Schöffen steht zugleich für die Rechtsprechung zum Schiedsgericht.